

# 1. Änderung

## der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein der Gemeinde Wald

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung – GO – (Bay RS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein in der Gemeinde Wald vom 26.06.2001:

### § 1

#### Gebühren

§ 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren betragen:

- |   |        |
|---|--------|
| - pro m <sup>3</sup> :                    | 10,- € |
| - für Kleinmengen unter 1m <sup>3</sup> : | 5,- €  |

(2) Für die Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten wird eine Zusatzgebühr von 10,- € pro Anlieferung erhoben.“

### § 2

#### Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenfestsetzung der Gebührensatzung in der Fassung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Wald, den 26.03.2004

Bauer  
Erster Bürgermeister

---

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der  
Verwaltungsgemeinschaft Wald am \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Wald, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift, Dienstbez.